

Ausnahmeregelungen zum Befahren der Umweltzone im Stadtgebiet Aachen

Befreiung auf Antrag (Privatpersonen)

Alle allgemeinen Voraussetzungen und mindestens eine besondere Voraussetzung müssen erfüllt sein

Allgemeine Voraussetzungen	Besondere Voraussetzungen												
<ul style="list-style-type: none"> - Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen. - Eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich. <p>Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betrauten Prüfungsingenieurs oder einer zur Untersuchung der Abgase amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Halter des Kraftfahrzeuges steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung. - Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar. <p>Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:</p> <p>Unterhaltungspflichten gegenüber</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Keiner anderen Personen:</td> <td style="text-align: right;">1.130,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">einer weiteren Person:</td> <td style="text-align: right;">1.560,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">zwei weiteren Personen:</td> <td style="text-align: right;">1.820,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">drei weiteren Personen:</td> <td style="text-align: right;">2.110,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">vier weiteren Personen:</td> <td style="text-align: right;">2.480,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">fünf weiteren Personen:</td> <td style="text-align: right;">3.020,00 €</td> </tr> </table>	Keiner anderen Personen:	1.130,00 €	einer weiteren Person:	1.560,00 €	zwei weiteren Personen:	1.820,00 €	drei weiteren Personen:	2.110,00 €	vier weiteren Personen:	2.480,00 €	fünf weiteren Personen:	3.020,00 €	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste - Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche - Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind. - Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen.
Keiner anderen Personen:	1.130,00 €												
einer weiteren Person:	1.560,00 €												
zwei weiteren Personen:	1.820,00 €												
drei weiteren Personen:	2.110,00 €												
vier weiteren Personen:	2.480,00 €												
fünf weiteren Personen:	3.020,00 €												